

Zweite Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Universität Greifswald

Vom 27.09.2022

Aufgrund von § 2 Abs. 1 i. V. m. § 80 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018) sowie § 19 der Grundordnung der Universität Greifswald vom 23. März 2021 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 31.05.2021), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 18.07.2022 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 19.07.2022), erlässt die Universität Greifswald folgende Satzung:

Artikel 1

Die Wahlordnung der Universität Greifswald vom 2. November 2021 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 2. November 2021) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zu § 38 am Ende die Wörter „bei Urnenwahl“ gestrichen.
2. § 2 Absatz 2 Satz 6 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 10 Abs. 2“ wird geändert in „§ 10 Abs. 1“.
3. § 3 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

“Unbeschadet einer Regelung in der Grundordnung werden Mehrheitswahlen durchgeführt, wenn eine Wähler*innengruppe nur einen Wahlvorschlag einreicht.“
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 4 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „bei der Urnenwahl“ eingefügt.
 - b) Der Satz 5 wird wie folgt gefasst: „Bei der elektronischen Wahl kann das Stimmrecht für mehrere Gremien innerhalb des Wahlzeitraums zeitlich getrennt ausgeübt werden, sofern die technischen Voraussetzungen dafür gegeben sind.“
5. § 33 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Wahlausschuss“ wird das Wort „spätestens“ eingefügt.
6. § 37 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Wahlausschusses“ die Wörter „oder eines von ihm*ihr beauftragten Mitglieds des Wahlausschusses“ eingefügt.

- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt: „Die Losziehung kann mit Zustimmung des des*der Vorsitzenden des Wahlausschusses oder eines von ihm*ihr beauftragten Mitglieds des Wahlausschusses auch elektronisch erfolgen.“

7. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden am Ende die Wörter „bei Urnenwahl“ gestrichen.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Wahlausschuss“ die Wörter „bei einer Urnenwahl“ gestrichen.
- c) In Absatz 2 Nr. 1 werden am Anfang die Wörter „bei Urnenwahl“ eingefügt.
- d) In Absatz 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „Abstimmung“ die Wörter „in den einzelnen Wahlräumen jeweils nach Tag und Uhrzeit“ gestrichen.

8. § 39 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird aufgehoben.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst: „Die Wahl gilt als angenommen, wenn dem*der Wahlleiter*in nicht innerhalb von zehn Tagen nach der Bekanntmachung nach Absatz 1 eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund vorliegt.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Greifswald vom 21.09.2022 sowie der Genehmigung der Rektorin vom 27.09.2022.

Greifswald, den 27.09.2022.

**Die Rektorin
der Universität Greifswald
Universitätsprofessorin Dr. Katharina Riedel**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 28.09.2022.